

## Liebe Leserin, lieber Leser,

wir schreiben das Jahr 2015 – für das UBA nach dem 40-jährigen Bestehen im vergangenen Jahr schon wieder ein Jubiläumsjahr! Denn: Vor 10 Jahren zog das UBA von Berlin an seinen neuen Dienstsitz Dessau-Roßlau um – nicht zuletzt ist dies ein Grund, unsere diesjährige Dritte HKNR-Fachtagung im April hier in Dessau-Roßlau zu veranstalten.

Das HKNR-Team ist schon seit Beginn des Jahres mächtig eingespannt, denn zur Planung der Fachtagung bearbeiten wir parallel noch die Novelle der HkNDV.

Rührig – wie Sie uns kennen – luden wir bereits in diesem Jahr zu einem Workshop zum Thema Kopplung ein. Und vielen von Ihnen sind wir bei der E-world begegnet, wo das UBA wieder mit einem gemeinsamen Stand des HKNR mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vertreten war.

Für uns die besonders erfreuliche Nachricht: Die Gebührenabrechnung läuft! Damit komplettiert sich unsere Software um einen weiteren wesentlichen Aspekt.

Wir freuen uns schon jetzt, Sie im April zahlreich persönlich im UBA zu unserer Fachtagung zu begrüßen, und wünschen bis dahin viel Spaß beim Lesen unserer aktuellen Informationen!

Ihr HKNR-Team



---

## Inhalt

1. Die Fortentwicklung der Kopplung – ein Bericht aus dem UBA-Workshop vom 6. Februar 2015
2. Dritte Fachtagung des HKNR vom 21.04. – 22.04.2015
3. Novelle der HkNDV in Arbeit
4. Tschechien – Export-/Importsituation
5. Nutzbarkeit von HKN: Nur nach beantragter Entwertung und ausschließlich für die Stromkennzeichnung!
6. Neues Passwort – jetzt viel einfacher!
7. Das HKNR auf der E-World 2015
8. In eigener Sache: 10 Jahre Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau
9. Ihre Frage – Unsere Antwort: Umfirmierung

# 1. Die Fortentwicklung der Kopplung – ein Bericht aus dem UBA-Workshop vom 6. Februar 2015

Herkunftsnachweise (HKN) sind eine handelbare Ware – und zwar mit, aber auch ohne den Strom, für den sie ausgestellt wurden. Dies besagt bereits die Richtlinie 2009/28/EG, wenn es in Erwägungsgrund 52 heißt:

„Ein Herkunftsnachweis kann, unabhängig von der Energie, auf die er sich bezieht, von einem Inhaber auf einen anderen übertragen werden.“

Bei der Trennung des Stroms von seiner Erzeugungseigenschaft – verkörpert in dem HKN – kann der Strom an den einen Abnehmer, der HKN an einen ganz anderen Abnehmer verkauft werden. Der HKN



trifft also keine Aussage über die physikalische Qualität des gelieferten/verbrauchten Stroms, die immer identisch ist, sondern darüber, dass Strom in der Menge, wie HKN entwertet werden, aus erneuerbaren Energien produziert und ins Netz eingespeist wurden: Nicht die *Art des Stroms*, sondern die *Art der Stromproduktion* bezeichnet der HKN.

In bestimmten Fällen entspricht dies nicht dem Kundenwunsch. Daher bieten wir mit der optionalen Kopplung eine Verknüpfung von Strom und HKN an: Falls ein Umweltgutachter bestätigt, dass ein Anlagenbetreiber den Strom an ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) veräußert, der Anlagenbetreiber den produzierten Strom in den Bilanzkreis des EVU einstellt und damit liefert sowie gleichzeitig auch den HKN an das EVU verkauft, dann fügen wir dem HKN die Information „gekoppelt“ an (§ 8 Absatz 3 HkNDV). Überträgt das EVU den HKN weiter, geht die Kopplung automatisch verloren. Damit stellen wir weitgehend sicher, dass unter den heutigen Bedingungen des Elektrizitätsmarktes *Strom und HKN* an den Endkunden geliefert werden können.

Die Häufigkeit der Nutzung der Kopplung enttäuschte uns jedoch: Lediglich 14 Anlagen „koppeln“ ihren Strom an den HKN (Stand Januar 2014). Zudem erfuhr die Kopplung viel Kritik aus der Branche: sie sei zwar wünschenswert, jedoch kaum praktikabel. So werde Strom kaum über nur einen Bilanzkreis veräußert, da dann das EVU das Betriebsrisiko des Anlagenbetreibers übernehme. § 8 Absatz 3 HkNDV erlaube nur die Lieferung prozentualer Anteile am produzierten Strom, nicht hingegen die Lieferung von „Strombändern“. Aus dem Ausland sei eine Kopplung nicht darstellbar. Manche Netze, beispielsweise von Betreibern von Schienenbahnen, funktionierten nicht mit Bilanzkreisen.

Um Gegenwart und mögliche Zukunft der Kopplung zu diskutieren, luden wir am 6. Februar 2015 an die Außenstelle des UBA am Bismarckplatz in Berlin ein. Der Einladung folgten Vertreter aus dem Bundeswirtschaftsministerium und einem Verband sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Anlagenbetrieb, EVU, Netzbetrieb, Handel, Gutachter und Anwaltschaft aus Deutschland, den Niederlanden und Österreich.



Wir stellten unsere Ideen einer behutsamen Fortentwicklung der Kopplung vor. Diese beinhalteten weiterhin die **Ausstellung** gekoppelter HKN beim Anlagenbetreiber; durch die Nutzung von Bilanzkreisen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien bilanziert werden („EE-Bilanzkreise“), könnte aber eine Übertragung der HKN und des den HKN zugrundeliegenden Stroms über weitere (EE-)Bilanzkreise denkbar sein. Je nach Gestaltung erlaubte diese neue Art der Kopplung eine Weitergabe des Stroms über viele EE-Bilanzkreise bei gleichzeitigem Erhalt des Kopplungsvermerks auf dem HKN,

falls der Umweltgutachter am Ende der Kette eine positive Prüfung vornimmt. Zwei Diskussionspunkte ergaben sich im Gespräch:

- ▶ Schwächt sich der Aussagegehalt der Kopplung gegenüber der heutigen Gestaltung ab? Der Anlagenbezug geht verloren, da der Stromhandel über mehrere Bilanzkreise nicht mehr (anlagen-)zählpunktscharf erfolgt. Auch die Energieart ist nicht mehr bestimmbar, falls sich in dem „EE-Bilanzkreis“ verschiedene EE-Energieträger mischen, beispielsweise Wasserkraft und Windenergie.
- ▶ Was passiert, wenn der Gutachter die Kopplung beim EVU verneint, weil beispielsweise innerhalb der Lieferkette Strom über einen gemischten Bilanzkreis veräußert wurde? Das EVU wird möglicherweise seine Lieferverpflichtung gegenüber den Endkunden nicht einhalten können, falls es die Entwertung gekoppelter HKN schuldet.

Unsere Pläne stießen auf ein geteiltes Echo. Die Teilnehmenden entwickelten stattdessen zunächst eine Kopplung, die der Umweltgutachter zeitlich erstmalig im Rahmen der **Entwertung** feststellt und die das UBA auch erst dann „ausspricht“. Obige zwei Probleme löst dies jedoch nicht.

Eine zweite in der Diskussion entwickelte Variante greift dagegen im Rahmen der **Übertragung** des Stroms und des HKN an: Falls der Umweltgutachter feststellt, dass der Strom vom einen EE-Bilanzkreis in den anderen fließt und der eine EE-Bilanzkreisverantwortliche den HKN an den anderen weitergibt, so kann das UBA dem HKN die Kopplung aufsetzen. Dies löst zwar das Risikoproblem, dass die HKN doch nicht gekoppelt sind, früher. Problematisch ist jedoch die Frage, wie viele Prüfungen Umweltgutachter bei einer solchen Gestaltung vorzunehmen hätten (bei jedem Handelsschritt? am Ende der Handelskette, also doch bei der Entwertung?).



Die Teilnehmenden diskutierten zudem viele technische Details des Bilanzkreismanagements, beispielsweise

- ▶ zur Einrichtung und Führung von Unterbilanzkreisen für erneuerbare Energien: einfach möglich und gängige Praxis; diese sind nach außen am EIC-Code jedoch nicht erkennbar;
- ▶ zur Rolle der Ausgleichsenergie: sie stammt aus dem Hauptbilanzkreis und ist immer grau;
- ▶ der Übertragung von Strom zwischen Regelzonen und aus dem Ausland: sie erfolgt immer aus einem Bilanzkreis in den anderen eines einzigen Unternehmens; handelt es sich beim Bilanzkreisverantwortlichen nicht um ein Grünstromunternehmen, handelt es sich zudem immer um gemischte Bilanzkreise.

Auch die Rolle der Kopplung im Rahmen einer möglichen künftigen Direktvermarktungsverordnung nach § 95 Nummer 6 EEG 2014 sprachen die Teilnehmenden an.

Insgesamt war die Debatte sehr ertragreich – jedoch noch ohne konkretes Resultat. Daher werden wir die Debatte bei der 3. HKNR-Fachtagung am 21./22.04.2015 in Dessau-Roßlau in einem Workshop fortsetzen.

#### **Weiterlesen:**

- ▶ § 8 Abs. 3  
HkNDV: [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140801\\_aenderung\\_der\\_hkndvbegrueendung\\_nach\\_eeg-novelle\\_2014\\_metaoffc.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140801_aenderung_der_hkndvbegrueendung_nach_eeg-novelle_2014_metaoffc.pdf), S. 12 (Text), S. 55 (Begründung).
- ▶ Zahlen zur Kopplung (Stand: Januar 2014): [www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/umweltgutachter](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/umweltgutachter)

## 2. Dritte Fachtagung des HKNR vom 21.04. – 22.04.2015

Auch in diesem Jahr führt das HKNR eine Fachtagung durch. Dazu laden wir Sie herzlich vom 21.04. bis zum 22.04.2015 an den Hauptsitz des Umweltbundesamtes nach Dessau-Roßlau ein.

Es erwartet Sie ein spannendes Programm mit Vorträgen und fachspezifischen Workshops zu den Themen Verbraucherschutz und HKN, EDIFACT oder der Kopplung von HKN. Zudem planen wir Podiumsgespräche zu ersten Erfahrungen mit der Stromkennzeichnung und zu bisherigen und zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen, beispielsweise in einer Grünstromvermarktung.

Einen Flyer mit dem Programm und der Möglichkeit der Anmeldung erhalten Sie in Kürze von uns. Wir bitten bis dahin um etwas Geduld.

### Weiterlesen:

- ▶ Beiträge zu den Fachtagungen der letzten Jahren finden sie hier: [www.umweltbundesamt.de/service/termine/dritte-fachtagung-des-herkunftsnachweisregisters](http://www.umweltbundesamt.de/service/termine/dritte-fachtagung-des-herkunftsnachweisregisters) - dort werden wir auch das Programm veröffentlichen.



## 3. Novelle der HkNDV in Arbeit

Im Rahmen der Fortentwicklung des Rechtsrahmens des Registerbetriebs treiben wir derzeit eine Novelle der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung voran. Auslöser waren die Erfahrungen aus dem Registerbetrieb und den Vollzugsrealitäten der bisherigen Verordnung. Getreu dem Motto: „Neuer ist besser“ hoffen wir, unsere Regelungen durch die Novelle transparenter, einfacher und nutzerfreundlicher gestalten zu können.

Das Gesetzgebungsverfahren, das durch das Fachgebiet I 2.7–HKNR im UBA durchgeführt wird, fußt auf den Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien. Derzeit führen wir die Ressortabstimmung mit den betroffenen Bundesministerien durch.

### Künftige Neuerungen

Im Rahmen der Novelle bearbeiten wir neben vielen Details auch wichtige „große“ Themen. Hier finden sie einige davon:

- ▶ **Grenzkraftwerke:** Ausdrücklich geregelt werden soll die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bei Anlagen, die auf der Grenze Deutschlands zu einem anderen Staat stehen; hierbei halten wir uns eng an die Vorgaben der vergangenen EEG-Novellen.
- ▶ **Speicher:** Eine Regelung sollen auch Stromspeichersysteme erhalten. Dies ist infolge schwieriger Anlagenkonstellationen erforderlich, um das Versprechen einzuhalten, anlagenscharfe Herkunftsnachweise auszustellen.
- ▶ **Wasserkraftwerke mit Pumpbetrieb:** Die bisherige Regelung für Wasserkraftwerke soll auf Wasserkraftwerke mit Pumpbetrieb ausgeweitet werden. Dies beruht auf Erfahrungen mit den Wasserkraftwerken und vielen Gesprächen mit Umweltgutachtern. Zudem werden wir die Vorschrift für Pumpspeicherkraftwerke an die Vorgaben der Association of Issuing Bodies (AIB) an-

passen und die Anforderungen an die Ausstellung von Herkunftsnachweisen insofern verschärfen, als durch den Wegfall des Standardreduktionsfaktors von 0,83 grundsätzlich weniger Herkunftsnachweise für Pumpspeicherkraftwerke ausgestellt werden.

- ▶ **Technische Vorgaben:** Wichtige technische Vorgaben zur Registernutzung werden aus den Nutzungsbedingungen in die Verordnung überführt.
- ▶ **Klarstellungen:** In der neuen Verordnung soll unter anderem klargestellt werden, dass Herkunftsnachweise ab dem ersten Tag des Monats ausgestellt werden können und dass für die Registrierung der Anlage noch keine EDIFACT-Kommunikation laufen muss.
- ▶ Den „**Negativen Vortrag**“ bei fälschlicher Ausstellung von Herkunftsnachweisen regeln wir nun ausdrücklich.
- ▶ **Mitteilungspflichten der Netzbetreiber:** Diese werden vollständig überarbeitet und noch stärker an das Anwendungshandbuch von EDI@Energy angepasst. Zudem wollen wir regeln, dass Netzbetreiber für den Fall, dass die Marktkommunikation versagt, die manuelle Eingabemaske zu verwenden haben.
- ▶ Aufgaben der **Umweltgutachter:** Die einschlägige Norm soll neugefasst werden, um sie nach vielen Gesprächen mit Umweltgutachtern an die Vollzugspraxis anzupassen.
- ▶ **Datenübertagung an die Association of Issuing Bodies:** Die Datenübermittlung an die AIB soll nunmehr geregelt werden.
- ▶ **Beitritts-, Austritts- und Sanktionsnormen:** Die Rechtsgrundlagen, auf Grund derer Akteure im Register sanktioniert und die Sanktionen wieder aufgehoben werden können, sollen systematisiert und vereinheitlicht werden.

Wie schon vor dem Ersterlass der HkNDV planen wir, den Entwurf unserer Novelle in den kommenden Tagen auf unserer Homepage zu veröffentlichen und freuen uns sehr darauf, neben dem Input aus der demnächst stattfindenden Länder- und Verbändeanhörung auch Ihre Meinung zu hören. Wir erwarten, dass das Bundeskanzleramt diesem Vorgehen wieder zustimmen wird und freuen uns dann auf einen konstruktiven Dialog mit Ihnen. Gerne diskutieren wir auch auf der Dritten Fachtagung persönlich mit Ihnen – sprechen Sie uns einfach an!

#### **Weiterlesen:**

- ▶ EDI@Energy-Anwendungshandbuch zum HKNR (Version 2.1b): [www.edi-energy.de/files2/HKNR\\_AHB\\_2\\_1b\\_20141001.pdf](http://www.edi-energy.de/files2/HKNR_AHB_2_1b_20141001.pdf).

## **4. Tschechien – Export-/Importsituation**

Wie bereits am 25. April 2014 durch die Association of Issuing Bodies (AIB) per Pressemitteilung bekannt gemacht, wurde Tschechien an die elektronische Schnittstelle der AIB angeschlossen.

Hier ist die AIB einen besonderen Weg gegangen: Dem tschechischen Registerbetreiber OTE ist nur der Import von HKN erlaubt, ein Export auf Konten anderer AIB-Mitglieder ist technisch unterbunden. Der Hintergrund zu dieser Ausnahme-Regelung ist das fehlende System zur Stromkennzeichnung in Tschechien. Seitens aller weiteren Mitglieder der AIB wäre bei einem Export tschechischer HKN nicht sichergestellt, dass die in den HKN verbriefte Menge erneuerbarer Energie nur einmal ausgewiesen wird, daher kann der Export derzeit nicht zugelassen werden.

Um aber gleichzeitig den Erfolgen von OTE für die Einführung eines elektronischen Registersystems gemäß der Richtlinie 2009/28/EG und unter Einhaltung der sonstigen EECS-Regeln Rechnung zu tragen, wurde seitens der AIB-Mitglieder beschlossen, die alleinige Import-Anbindung für Tschechien vorläufig zu ermöglichen.

Wenn Sie also in Zukunft Handelsbeziehungen mit tschechischen Partnern aufbauen möchten, so können Sie aus Sicht des HKNR Ihre HKN nach Tschechien exportieren, aber keine HKN aus Tschechien nach Deutschland oder ebenso wenig in die Register anderer AIB-Mitglieder importieren.

## Weiterlesen:

- ▶ Pressemitteilung AIB: [www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB\\_HOME/NEWSEVENTS/Press\\_releases/Archive%20for%202014/AIB%20Press%20Release%20-%20OTE%20of%20the%20Czech%20Republic%20goes%20live%20on%20the%20AIB%20Hub.pdf](http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/NEWSEVENTS/Press_releases/Archive%20for%202014/AIB%20Press%20Release%20-%20OTE%20of%20the%20Czech%20Republic%20goes%20live%20on%20the%20AIB%20Hub.pdf).
- ▶ Domain-Protocol Tschechien: [www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB\\_HOME/FACTS/AIB%20Members/Domain\\_Protocols/20131119%20DomainProtocol%20OTE%20definitive.pdf](http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/FACTS/AIB%20Members/Domain_Protocols/20131119%20DomainProtocol%20OTE%20definitive.pdf).

## 5. Nutzbarkeit von HKN: Nur nach beantragter Entwertung und ausschließlich für die Stromkennzeichnung!

HKN dienen ausschließlich der Stromkennzeichnung. Mit dieser unmissverständlichen Formulierung beschränkt § 5 Nummer 20 EEG 2014 die Verwendung der Herkunftsnachweise auf die Stromkennzeichnung – und schließt sie gleichzeitig für sämtliche anderen Zwecke kategorisch aus. Dies entspricht der Vorgabe der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (siehe dortigen Art. 2 Buchstabe j RL 2009/28/EG).

Die Verwendung in der Stromkennzeichnung setzt voraus, dass das EVU, das die HKN auf seinem Konto führt, für eine Stromlieferung deren **Entwertung beantragt** (§ 17 HkNDV). Nutzt ein EVU die entwerteten HKN ausschließlich für andere Zwecke als den der Stromkennzeichnung, stellt dies einen Rechtsverstoß dar, den wir mit einer Geldbuße ahnden können (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 HkNDV). Andere „Nebenzwecke“, beispielsweise den Nachweis der Erfüllung von Labelkriterien, können **neben** der Nutzung in der Stromkennzeichnung selbstverständlich mit den HKN verfolgt werden.

Die Nutzbarkeit der Aussage des HKN setzt dessen Entwertung auf Antrag voraus. Ein wegen Ablaufs von 12 Monaten seit dem Ende des Erzeugungszeitraums **„verfallener“ HKN** ist für die Stromkennzeichnung nicht mehr nutzbar (§ 17 Absatz 5 HkNDV). Dieser verfallene HKN ist denklogisch auch für andere Zwecke nicht nutzbar:

Der Verfall eines HKN führt nicht dazu, dass sich die Verwendungsmöglichkeit des HKN vergrößert oder sonst verändert! Im Gegenteil geht mit dem Verfall sein einziger Zweck – die Stromkennzeichnung – verloren. Neue Zwecke sind hingegen nicht denkbar.

Verfallene HKN dürfen daher überhaupt nicht verwendet werden: Nicht für die Stromkennzeichnung, nicht für Product Carbon Footprints, nicht für die Grünstellung von Verlustenergie wegen Netzverlusten oder Ähnlichem. Auch hier stehen uns weite Befugnisse zur Verfügung, auf Fehlverhalten mit einer Geldbuße zu reagieren (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 HkNDV).

## 6. Neues Passwort – jetzt viel einfacher!

Fast jeder kennt es: Für (nahezu) jede Internetseite, ob Onlineshop, die Bank oder das Register des HKNR, muss man sich mit einem Benutzernamen und einem Passwort einloggen. Dabei soll es – laut Sicherheitsanweisungen – nicht immer das gleiche Passwort bei allen Internetportalen sein. Ändern sollte man es zudem mindestens einmal jährlich. Außerdem muss es im HKNR mindestens 10 Zeichen, davon mindestens eine Zahl, mindestens einen Großbuchstaben und Sonderzeichen usw. haben, und man muss es geheim halten, darf es nicht weitersagen oder notieren. Da ist es natürlich

vorprogrammiert, dass man das Passwort mal vergisst. Um dann ein neues Passwort zu erhalten, mussten Sie bisher unsere Hotline anrufen. In Kürze geht das jedoch einfacher!

Falls es einmal so weit kommt, dass Sie das Passwort vergessen, haben Sie künftig über mehrere Klicks am Register die Möglichkeit, sich ein neues Passwort zu vergeben. Ein Anruf bei der Registerverwaltung ist somit künftig nicht mehr notwendig.

Der Prozess setzt jedoch voraus, dass Sie mindestens Ihren Benutzernamen, der Ihnen bei der Registrierung vergeben wurde, kennen. Falls nicht, müssen Sie doch wieder bei uns anrufen. Dann helfen wir Ihnen wieder gerne weiter.

## 7. Das HKNR auf der E-World 2015

Vom 10.02.2015 bis 12.02.2015 fand die 15. Messe E-world energy & water in Essen statt. Hier stellen rund 640 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen rund um Erzeugung, Effizienz, Handel,



Transport, Speicherung, smart energy und grüne Technologien vor. Im Messebereich „smart energy“ hatte auch das HKNR (vertreten durch Herrn Herforth, Frau Meißner und Herrn Marty) zusammen mit der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einen Stand. Interessierte aus den unterschiedlichsten Bereichen stellten uns ihre individuellen Fragen zum HKNR, aber auch bekannte Akteure, die mit unserem Register bereits vertraut sind und ein Konto besitzen, besuchten unseren Stand, um ihre fachspezifischen Fragen zu stellen. Hierbei ging es unter anderem

um die Gebührenabrechnung, die elektronische EDIFACT-Schnittstelle (hier erfolgt ein automatisierter Datenaustausch zwischen Netzbetreibern und dem Herkunftsnachweisregister), die optionale Kopplung, die Fachtagung im April sowie die Zukunft der Herkunftsnachweise und die Grünstromvermarktung im Rahmen der möglichen Verordnung nach § 95 Nummer 6 EEG 2014. Der erste und der dritte Messetag waren dabei besonders „gesprächsintensiv“.

Die drei Messetage waren auch dieses Jahr sehr lohnend für uns, denn so konnten wir mit allen interessierten Akteuren persönlich sprechen und ihre Fragen rund um das HKNR beantworten.



## 8. In eigener Sache: 10 Jahre Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau

Ein erfolgreiches erstes Jahrzehnt am „neuen“ Standort geht für das UBA zu Ende. Ein guter Anlass, das zweite Jahrzehnt mit einem Bürgerfest zu beginnen und damit eine gute UBA-Tradition fortzuführen.

Warum Dessau? Diese Standortentscheidung war politisch motiviert. Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands beschloss die Bundesregierung, auch in den neuen Bundesländern Bundesinstitutionen anzusiedeln. Daher schlug die Förderalismuskommission des Deutschen Bundestages am 27. Mai 1992 den Umzug nach Sachsen-Anhalt vor. Im Vergleich zu Wittenberg und Bitterfeld stach Dessau im Standortsuchverfahren als Sitz des Regierungspräsidiums sowie durch seine gute Verkehrsanbindung und Infrastruktur hervor. Der endgültige Beschluss für diesen Standort wurde 1996 durch die Änderung des UBA-Errichtungsgesetzes gefällt. Der damalige Präsident des UBA, Prof. Dr. Andre-

as Troge, betonte im Rahmen eines Interviews, dass „Sachsen-Anhalt, speziell Dessau, eine Chance für das Amt [ist]. Eine Chance, in neuer Umgebung sich zu entfalten, einen Beitrag zu leisten, auch zum Wohlergehen und zum Image dieser Region.“

Längst gehört das sich wie eine Schlange windende Gebäude des UBA zum Stadtbild, längst sind die UBAner in der Stadt an Mulde und Elbe angekommen. Etwa 900 Beschäftigte zählt die vormals in Berlin ansässige Behörde jetzt an ihrem Dessauer Dienstsitz.

Zur Jubiläumsfeier am 16. Juni 2015 laden wir alle Interessierten zu einem Bürgerfest ein und bieten die Gelegenheit, vor Ort mit den UBA-Mitarbeitern ins Gespräch zu kommen. Auch das HKNR wird dort über seine Arbeit informieren. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

#### **Weiterlesen:**

- ▶ Interview mit Andreas Troge: [www.mz-web.de/dessau-rosslau/troge--dessau-ist-eine-chance-fuer-das-umweltbundesamt,20640938,19348478.html](http://www.mz-web.de/dessau-rosslau/troge--dessau-ist-eine-chance-fuer-das-umweltbundesamt,20640938,19348478.html).
- ▶ UBA-Chronik: [www.umweltbundesamt.de/publikationen/40-jahre-umweltbundesamt](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/40-jahre-umweltbundesamt).

## **9. Ihre Frage – Unsere Antwort: Umfirmierung**

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Strukturen in einem Unternehmen ändern. So kommt es vor, dass sich beispielsweise die Firma, also der Name des Unternehmens ändert oder eine andere Gesellschaft die HKNR-Geschäftsprozesse weiterführt. Egal welche Daten sich diesbezüglich ändern, Sie müssen uns darüber informieren (siehe § 20 HkNDV). Sofern die Änderung auch einen Handelsregistereintrage notwendig macht, ist es erforderlich, dem HKNR den neuen Auszug zur Verfügung zu stellen. Haben sich außerdem noch Zuständigkeiten, wie beispielsweise der Hauptnutzer geändert, so ist wie beim „Hauptnutzerwechsel“ zusätzlich noch eine neue Vollmacht vorzulegen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Unterlagen vorgelegt werden sollen, kontaktieren Sie uns!

## IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt  
Fachgebiet I 2.7 HKNR  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577  
Telefax: 0340/2104-6577  
E-Mail: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)  
Internet: [www.hknr.de](http://www.hknr.de)

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 1 Mitte: Elke Mohrbach (UBA);  
Seite 2 bis 4: Michael Marty (UBA); Seite 7: UBA

Verantwortlich: Michael Marty  
[michael.marty@uba.de](mailto:michael.marty@uba.de)

Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner  
[franziska.meissner@uba.de](mailto:franziska.meissner@uba.de)

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse  
len: [www.umweltbundesamt.de/service/newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter)

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: [www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter)

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: [hknr@uba.de](mailto:hknr@uba.de)